

Freiburger Gesetze zum Schutz der Natur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des
Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften**

Band (Jahr): **22 (1951)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiburger Gesetze zum Schutz der Natur.

1. Staatsratsbeschluss vom 1. Juli 1938

zum Schutz unserer Pflanzenwelt. (Unter Berufung auf Art. 280 und 281 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch).

Art. 1. — Als gesetzlich geschützte Pflanzen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gelten im Kanton Freiburg die nachbezeichneten Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz des Publikums empfohlen sind:

<i>Phyllitis Scolopendrium</i>	Hirschzunge
<i>Stipa pennata</i>	Federartiges Pfriemgras
<i>Lilium Martagon</i>	Türkenbund
<i>Cypripedium Calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Ophrys</i>	alle Arten der Insektenorchis
<i>Clematis alpina</i>	Alpenrebe
<i>Ranunculus pyrenaeus</i>	Pyrenäen-Hahnenfuss
<i>Ranunculus parnassifolius</i>	Herzblatt-Hahnenfuss
<i>Papaver alpinum</i>	Alpenmohn
<i>Viola cenisia</i>	Mt. Cenis-Veilchen
<i>Viola calcarata</i>	Langsporniges Veilchen
<i>Eryngium alpinum</i>	Alpenmannstreu Aurikel, Fluhblüemli
<i>Primula Auricula</i>	Europäische Erdscheibe,
<i>Cyclamen europaeum</i>	Alpenveilchen
<i>Senecio capitatus</i>	Orangerotes Kreuzkraut
<i>Leontopodium alpinum</i>	Edelweiss
<i>Artemisia laxa</i>	Edelraute

Art. 2. — Es ist jedermann, selbst dem Grundeigentümer verboten, diese Pflanzen zu entwurzeln, in grösseren Mengen zu sammeln, zu transportieren, zu kaufen oder zu verkaufen.

Art. 3. — Es ist ausserdem verboten, folgende Pflanzen in grösseren Mengen abzureissen:

<i>Gentiana acaulis</i>	Stengellose Enziane
<i>Paradisica Liliastrum</i>	Trichterlilie, auch St. Bruno's Lilie oder Paradieslilie genannt
<i>Nymphaea alba</i>	Weisse Seerose
<i>Nuphar luteum</i>	Gelbe Seerose

Art. 4. — Unter dem Begriff «in grösseren Mengen» ist eine Anzahl von über 10 Stück zu verstehen.

Art. 5. — Die kantonale Forstdirektion kann Ausnahmen gestatten:

- a) zu wissenschaftlichen Zwecken;
- b) besonders vertrauenswürdigen Personen den Verkauf unter bestimmten Bedingungen gestatten.

Art. 6. — Die kantonalen Polizeiorgane, die Kantons- und Gemeindeförster, die Jagd- und Fischereiaufseher sind von Amtes wegen verpflichtet, Übertretungen gegen diese Bestimmungen dem zuständigen Oberamt anzuzeigen.

Ausserdem kann die Forstdirektion an besonders qualifizierte Personen (Mitgliedern des Naturschutzvereins, des Alpenklubs), Kompetenzen der kantonalen Polizeiorgane übertragen und ihnen zu diesem Zwecke eine Ausweiskarte ausstellen.

Die gleiche Behörde trifft im Einverständnis mit den andern interessierten Direktionen alle Massnahmen, die im Interesse des Naturschutzes geboten sind (wie Unterricht in den Schulen, Veranstaltungen von Vorträgen, Instruktionen an die Aufsichtsorgane usw.

Art. 7. — Unbeschadet einer Vergütung für verursachten Schaden, werden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften

durch den Oberamtmann mit Bussen bis zu Fr. 200.— bestraft. Gegen diese Bussen-Verfügungen steht das Rekursrecht innert 10 Tagen an den Staatsrat zu.

Unrechtmässig erworbene oder verkaufte Pflanzen werden beschlagnahmt.

Art. 8. — Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und hebt alle entgegengesetzten Bestimmungen auf, namentlich die Beschlüsse vom 18. Oktober 1912 und 8. Juni 1929, den gleichen Gegenstand betreffend.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben. Er ist auch in Form von Anschlägen zu drucken, wovon ein Teil in ständiger Aufmachung in den Gasthöfen, Wirtschaften und Getränkeausschankstellen der Berggegenden und der Stadt Freiburg zu veröffentlichen ist.

2. Staatsratsbeschluss vom 9. April 1946.

Art. 1. — Das in Art. 1 des vorerwähnten Beschlusses vom 1. Juli 1938 aufgeführte Verzeichnis der gesetzlich geschützten Pflanzen wird ergänzt wie folgt:

<i>Salix spec.</i>	Weidenkätzchen
<i>Corylus avellana</i>	Haselnusskätzchen

Art. 2. — Der vorerwähnte Beschluss vom 1. Juli 1938 wird ergänzt wie folgt:

Art. 5 bis. — *Pinus cembra* — *Arve* ist als im Kanton Freiburg gesetzlich geschützte Pflanze im Sinne der vorstehend erwähnten Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch anzusprechen und wird dem besonderen Schutz des Publikums empfohlen.

Es ist jedermann, selbst dem Grundeigentümer, untersagt, die Arve ohne Bewilligung seitens der Forstdirektion zu schlagen, zu entwurzeln, zu transportieren oder zu verkaufen.

3. Geschützte Naturdenkmäler im Kanton Freiburg.

Erratische Blöcke.

1. *Menhir de la Roche*, errat. Block, Gneisgranit aus dem Wallis, am Ufer der Serbache, Bas du Stald; Gde. La Roche. 575,930/171,270.
2. *Bloc de Praz Bon*, errat. Block, Vallorcine-Konglomerat, Bois de Verdilloud; Gde. Gorminbœuf. 573,600/183,280.
3. *La pierre au poste*, errat. Block, Vallorcine-Konglomerat, Bois des Rittes, unter la Schürra; Gde. Pierrafortscha. 579,070/182,070.
4. *La pierre du mariage*, errat. Block, Vallorcine-Konglomerat, am Ufer des Neuenburgersees; Gde. Font. 553,340/188,060.
5. *Bloc Agassiz*, errat. Block, Augengneis aus dem Wallis, oberhalb des Bois du Mont; Gde. Vully-le-Haut. 572,400/201,260.
6. *Bloc de Pierrafortscha*, errat. Block, Protogin aus dem Montblancgebiet, champ de la Pierraz, zwischen Granges sur Marly und Pierrafortscha; Gde. Pierrafortscha. 580,260/181,320.
7. *Bloc de Pérolles*, errat. Block, Protogin aus dem Montblancgebiet. Faculté des Sciences, Pérolles; Gde. Fribourg. 587,570/182,420.
8. *Pierre à Bise*, errat. Block, Ufer des Neuenburgersees; Gde. Forel. 558,190/192,720.

Bäume.

1. Rottanne, *Picea excelsa* Link, Moulin de Mopaz; Gde. Chésopelloz.
2. Alte Linde, *Tilia platyphyllos* Scop., vor dem Rathaus; Gde. Fribourg.
3. Eiche, *Quercus Robur* L., Rosé, bei der Bahnstation; Gde. Avry sur Matran.

4. Eiche, *Quercus Robur* L., Chénens, bei der Bahnstation; Gde. Chénens.
5. Linde, *Tilia platyphyllos* Scop., Attalens, beim Schloss; Gde. Attalens.

Reservate.

1. Lac des Joncs, See und umgebender Tannenwald, 1235 m. ü. M., 1 km. östl. Gipfel des Mont Corbetta; Gde. Châtel-St-Denis. Mitte: 562,290/151,440.
2. Reservat Cheyres, Vogel- und Jagdschutzgebiet. Ufer des Neuenburgersees zwischen Cheyres, Font und der Bahnlinie; Gden. Cheyres-Châbles, Font. Zwischen 550,000/185,940.
3. Torfmoor des Alpettes; Gde. Semsales.
4. Tiefmoos; Gde. Düdingen.
5. Forêt du Devin des Dailles; Gde. Châtel-St.-Denis.
6. Lac de Lussy; Gde. Châtel-St.-Denis.